

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 85 AußWG 2011 Verwaltungsbehördlich zu ahndende Finanzvergehen

AußWG 2011 - Außenwirtschaftsgesetz 2011

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.08.2020

## 1. (1)Wer vorsätzlich

- 1. 1.Waren ohne die aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von§ 1 Abs. 1 Z 24 lit. c erforderliche Genehmigung ein-, aus- oder durchführt,
- 2. 2.bei genehmigungspflichtigen Vorgängen gemäß Z 1
  - 1. a)einen Genehmigungsbescheid zur Verwendung durch einen Nichtberechtigten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt oder übernimmt,
  - 2. b)durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine gemäß unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union erforderliche Genehmigung oder Bescheinigung erschleicht oder die Erlassung einer Auflage hintanhält,
  - 3. c)einer Auflage in einem Genehmigungsbescheid zuwiderhandelt,
- 3. 3.gegen eine aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von§ 1 Abs. 1 Z 24 lit. c vorgesehene Meldeverpflichtung gegenüber den Zollbehörden verstößt oder
- 4. 4.einer aufgrund von unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Union im Sinne von§ 1 Abs. 1 Z 24 lit. c festgelegten Verpflichtung zur Vorlage eines nichtpräferenziellen Ursprungsnachweises zuwiderhandelt, begeht ein Finanzvergehen und ist von der Finanzstrafbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen.
- 2. (2)Wer fahrlässig eine der in Abs. 1 Z 1, 2 lit. a oder c, 3 oder 4 genannten strafbaren Handlungen begeht, begeht ein Finanzvergehen und ist von der Finanzstrafbehörde mit Geldstrafe bis 10 000 Euro zu bestrafen.
- 3. (3)Der Täter ist gemäß Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder sonst nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.
- 4. (4)Neben der in Abs. 1 genannten Strafe ist auf Verfall nach Maßgabe des§ 17 des FinStrG zu erkennen, wobei ausschließlich die im Abs. 1 genannten Waren samt Umschließungen dem Verfall unterliegen.

In Kraft seit 01.10.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$